

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/05adb8b3-651b-35c7-840d-003a5227069b>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 195 StrlSchV - Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen (§ 114)

(1) [§ 114 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) gilt für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 1. Juli 2002 erstmals in Betrieb genommen wurden, ab dem 1. Januar 2024.

(2) ¹[§ 114 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) gilt nur für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1. Januar 2023 erstmals in Betrieb genommen werden. ²Abweichend von Satz 1 gilt

1. für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie eingesetzt werden und die vor dem 31. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, [§ 114 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) ab dem 1. Januar 2023,
2. für Röntgeneinrichtungen, die für die Durchleuchtung eingesetzt werden und die ab dem 6. Februar 2018 bis einschließlich 30. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, [§ 114 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) ab dem 1. Januar 2023,
3. für Röntgeneinrichtungen, die für die Durchleuchtung mit erheblicher Exposition eingesetzt werden und die vor dem 6. Februar 2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, [§ 114 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) ab dem 1. Januar 2023 und
4. für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie oder für die Durchleuchtung eingesetzt werden und die ab dem 31. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, [§ 114 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) ab dem 1. Januar 2021.

(3) [§ 114 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4](#) gilt für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 31. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2021.

(4) [§ 114 Absatz 2](#) gilt für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Bestrahlungsvorrichtungen, die vor dem 31. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2021.

(5) [§ 114 Absatz 3](#) gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die vor dem 31. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen worden sind.

